AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 21. Oktober 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) S. 123

2. Zweite Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 in der Fassung der Berichtigten Bekanntmachung vom 02.03.2015 S. 128

3. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung"; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch S. 134

4. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs wahlweise gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 136

5. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 138

6. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren S. 141

7. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar bis August 2015 S. 141

8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 12. Sitzung am 06.08.2015 S. 143

9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 13. Sitzung am 24.09.2015 S. 144

10. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) S. 146

11. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) S. 146

12. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung" S. 147

13. Öffentliche Bekanntmachung Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz S. 147

14. Redaktionelle Korrektur der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung S. 148

15. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin S. 149

16. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Klara David, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder) S. 149

17. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Hermann Georg Wohlleben, zuletzt wohnhaft: Domhof 18 in 49716 Meppen S. 149

18. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014, 12.02.2015 und 17.06.2015 an unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, zuletzt wohnhaft: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin S. 149

19. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, zuletzt wohnhaft: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder) S. 150

20. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, zuletzt wohnhaft: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder) S. 150

21. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2015 und 20.04.2015 an unbekannte Erben nach Brigitte Erna Emilie Beuschel, zuletzt wohnhaft: Oskar-Wegener-Str. 27 in 15234 Frankfurt (Oder) S. 150

22. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Lucie Thomas, zuletzt wohnhaft: Ostpreußenstr. 10 in 67583 Guntersblum S. 150

23. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Heinz Bachmann, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 8 in 15898 Wellmitz S. 151

24. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Stephan Bünger, zuletzt wohnhaft: Lindenstr. 26 in 15295 Brieskow-Finkenheerd S. 151

25. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an unbekannte Erben nach Wolfgang Lehmann, zuletzt wohnhaft: Palsweiser Str. 1 in 82140 Olching S. 151

26. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an unbekannte Erben nach Gerhart Rintz, zuletzt wohnhaft: Sophienstr. 31 in 15230 Frankfurt (Oder) S. 151

27. Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides vom 11.09.2014 an Christoph Garff, zuletzt wohnhaft: Haldenstr. 4, 6006 Lützeln, Schweiz S. 152

28. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 13.03.2015 an Stephan Hauke, zuletzt wohnhaft: Leipziger Str. 15 in 15232 Frankfurt (Oder) S. 152

29. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Ralph Heckert, zuletzt wohnhaft: Apartado 154 in 03721 Jalon/Alicante, Spanien S. 152

30. Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides vom 09.01.2015 an Stefan Schaub, letzte bekannte Anschrift: Deckertstr. 27 in 33617 Bielefeld S. 152

31. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Andreas Schmidt, zuletzt wohnhaft: Rosa-Luxemburg-Str. 32 in 15230 Frankfurt (Oder) S. 153

32. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Dietmar Vulprecht, zuletzt wohnhaft: Tunnelstr. 29 in 15232 Frankfurt (Oder) S. 153

33. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an unbekannte Erben nach Hans-Joachim Horn, zuletzt wohnhaft: Eisenzahnstr. 65 in 10709 Berlin S. 153

34. 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) – Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 05.10.2015 S. 154

35. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree S. 154

36. Bekanntmachung Liste der Fundtiere von 01.10.2015 S. 154

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, (Nr.32))
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/06, (Nr. 05), S.40, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I, S.1324)
5. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am **24.09.2015** folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 10 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(7) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.

(8) Bei der privater Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

(9) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	28,80 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	38,40 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	57,60 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	115,19 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	172,79 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	527,97 Euro/Jahr.

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,21 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,33 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,45 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,96 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,03 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,80 Euro

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,16 Euro/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,17 Euro/kg.

(5) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt 20,60 Euro pro Abfallbehälter bis 360 l und 38,78 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.

(6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter
  mit 240 l Füllraum in Höhe von 20,28 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter
  mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 35,12 Euro/Entleerung

erhoben.

(7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 64,54 Euro/Monat, für die Transportgebühr 32,12 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,16 Euro/kg.

(8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.

(9) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2016 folgende Abfallgebühren:

** (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)*

*** AVV Schlüssel-Nr.**	**Abfallart/Bezeichnung**	**Herkunftsbereich**	**Gebühr Euro/t**	**Gebühr Euro/m³**
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und chemischen Weiterverarbeitungen von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m³
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenteerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m³
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(a.n.g. – anderswo nicht genannt)*

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(10) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt bis 2 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,51 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs.3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

(2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld

mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

(6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(7) In den Fällen der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 10 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.

(8) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.

(9) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 7 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.

(2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungenje	mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflichen

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg

Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatztätigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. **Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt,** werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs. 9 in Euro/m^3.

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02.10.2014 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 02.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Zweite Berichtigte Bekanntmachung

der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 in der Fassung der Berichtigten Bekanntmachung vom 02.03.2015

Aufgrund eines drucktechnischen Fehlers in der Bezeichnung der Anlagen in der Berichtigten Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 am 11.03.2015 wird nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)", am 21.10.2015 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 07.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.40]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 19], S.309) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,
2. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
3. das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),
4. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
5. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,
6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,
7. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.).

(3) Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig.
Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist.
Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt.
An auf dem Marktplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel in der Karl-Marx-Straße ab Logenstraße bis Slubicer Straße bzw. ab Heilbronner Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße untersagt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
6. Warenauslagen bis zu einer Breite von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
7. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,
8. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.

(2) Die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Nutzungsvorschriften, insbesondere des Denkmalrechts gem. dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz, von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen (§ 142 Baugesetzbuch), Entwicklungssatzungen (§ 165 Baugesetzbuch), Erhaltungssatzungen (§ 172 Baugesetzbuch) und örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen gem. § 81 Brandenburgische Bauordnung (z.B. Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder), Werbesatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder)) bleibt von dieser Freistellung unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
Die Punkte 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan (2fach) bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit der Stadt, zweckmäßigerweise mit dem Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, geführt wurden.

Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt.

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10 Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 11 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.

(4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sondereinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen wurde.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht endet:

a) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum der Sondernutzungsgenehmigung liegt,

b) mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,

b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen),

c) einmal im Jahr nachfolgende Stadtfeste bis zur Dauer von 3 Tagen, der städtische Weihnachtsmarkt über die volle Nutzungsdauer

- Festlichkeiten zu den Kleistfesttagen
- Stadtfest Bunter Hering
- Altstadtfest
- je 2 Stadtteilfeste bzw. je 2 Ortsteilfeste im Ortsteil
- städtischer Weihnachtsmarkt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, speziell das Amt für öffentliche Ordnung, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 mobilen Handel für Kleinerzeuger auf anderen als den genannten Flächen oder mit ortsfesten Marktständen betreibt, mobile Verkaufseinrichtungen so gestaltet, dass das Stadtbild beeinträchtigt oder das Leergut sichtbar ist, mobilen Handel in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße oder zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße betreibt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,
7. entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
8. entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder nachträglich erteilten Anordnung nicht nachkommt.
9. entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 25.06.1998 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 6/98 vom 22.07.1998, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1/02 vom 23.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 19.04.2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 4/04 vom 28.04.2004, außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)
Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif
zu § 11 der Sondernutzungssatzung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich. (Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

   Diese wird begrenzt durch:
   Nordseite
   Slubicer Straße ; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Str. bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

   Westseite
   Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

   Südseite

   Heilbronner Straße, Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1-12, Gubener Straße 38-41 und 1-5 (bis City-Park-Hotel) und Logenstraße

   Ostseite
   Oderufer

   Zur Zone 1 gehören weiterhin:
   - Bahnhofsvorplatz
   - Leipziger Platz einschließlich umliegender Straßen
   - Dresdener Straße
   Dresdener Platz

   Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

   Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

   Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungsgrundlage	Gebührenrahmen in €	Zone1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u.ä. je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche – Aufstellzeit </= 1 Monat	monatlich täglich	– –	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich täglich	– –	24,80* 0,58	24,80 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenen m² Verkehrsfläche einschließlich Auslagen – Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	–	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe auch § 4)	monatlich täglich	– –	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenen m² Grundfläche	monatlich	–	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen					
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m²) je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	–	1,80	0,78	0,40
2.2 Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	–	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche					
3.1. Gehweg	monatlich täglich	– –	4,50 0,15	2,20 0,07	1,11 0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	5,10 0,17	2,36 0,06	1,18 0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich täglich	– –	6,00 0,20	2,76 0,09	1,39 0,05
3.3. Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehälter (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege	monatlich täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	– –	41,10 1,37	18,11 0,60	9,05 0,30
4. Werbung					
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenen m² Verkehrsfläche (bzw. pro Person)	monatlich täglich	– –	75,60 2,52	35,43 1,18	17,72 0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	–	16,80	8,62	4,31
4.3. mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller)	monatlich	–	13,20	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen					
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.ä.) je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich	–	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	–	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m²	monatlich	–	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Lageplan mit Darstellung der Zone 1

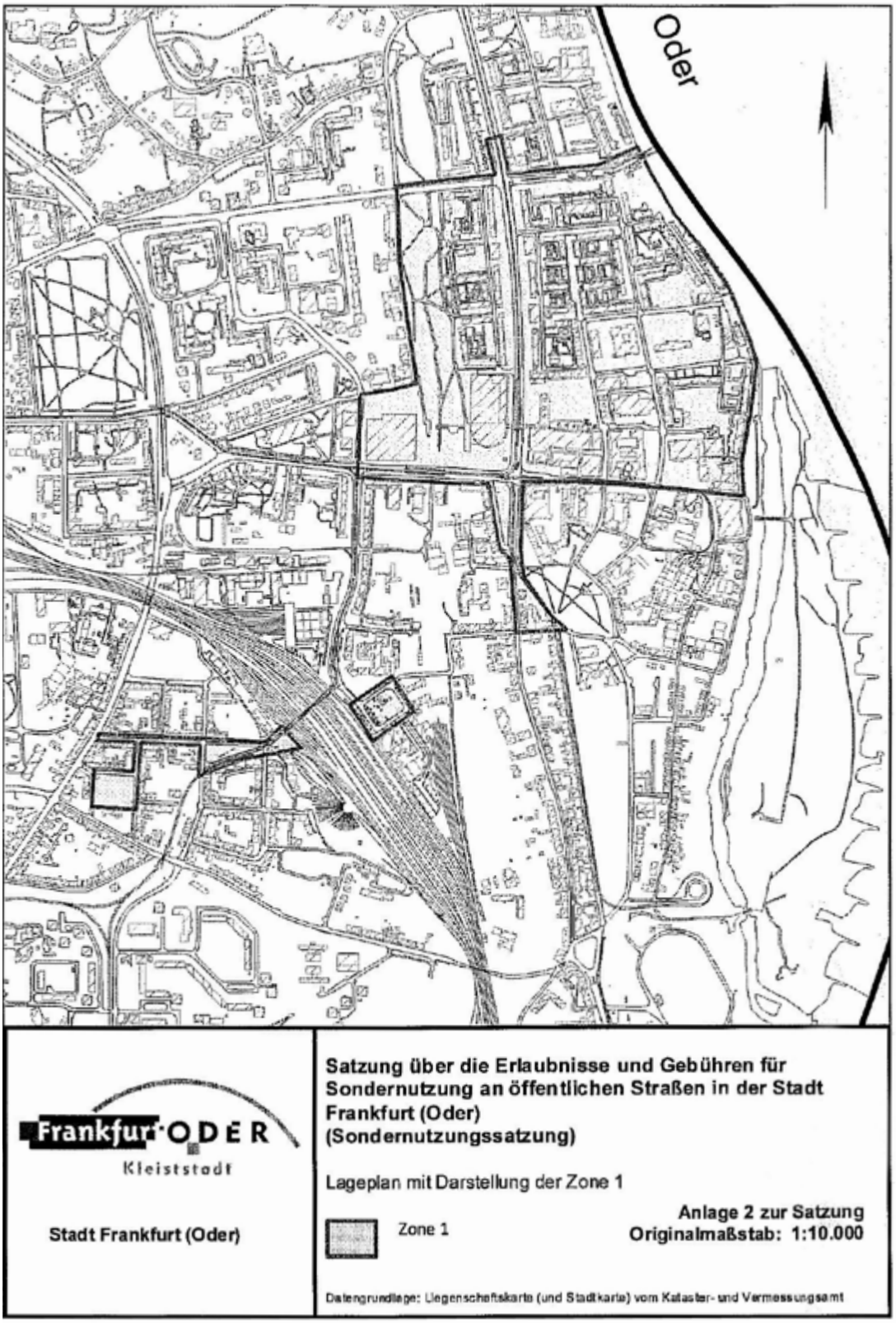

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Zustimmungsvermerk:

Gemäß § 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde die Zustimmung der Straßenbaubehörde – Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen – mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung"; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" (Stand 05.08.2015) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor wurde über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung entschieden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Er wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden von der Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Die Satzung legt auch eine Teilfläche des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans fest, in der die Festsetzungen ersatzlos aufgehoben werden, so dass Bauvorhaben in diesem Teilgebiet künftig wieder nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind. Der Aufhebungsbereich befindet sich am nordöstlichen Plangebietsrand entlang des Oderaltarms.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 135)

Frankfurt (Oder), den 13.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich *(siehe Seite 134)*

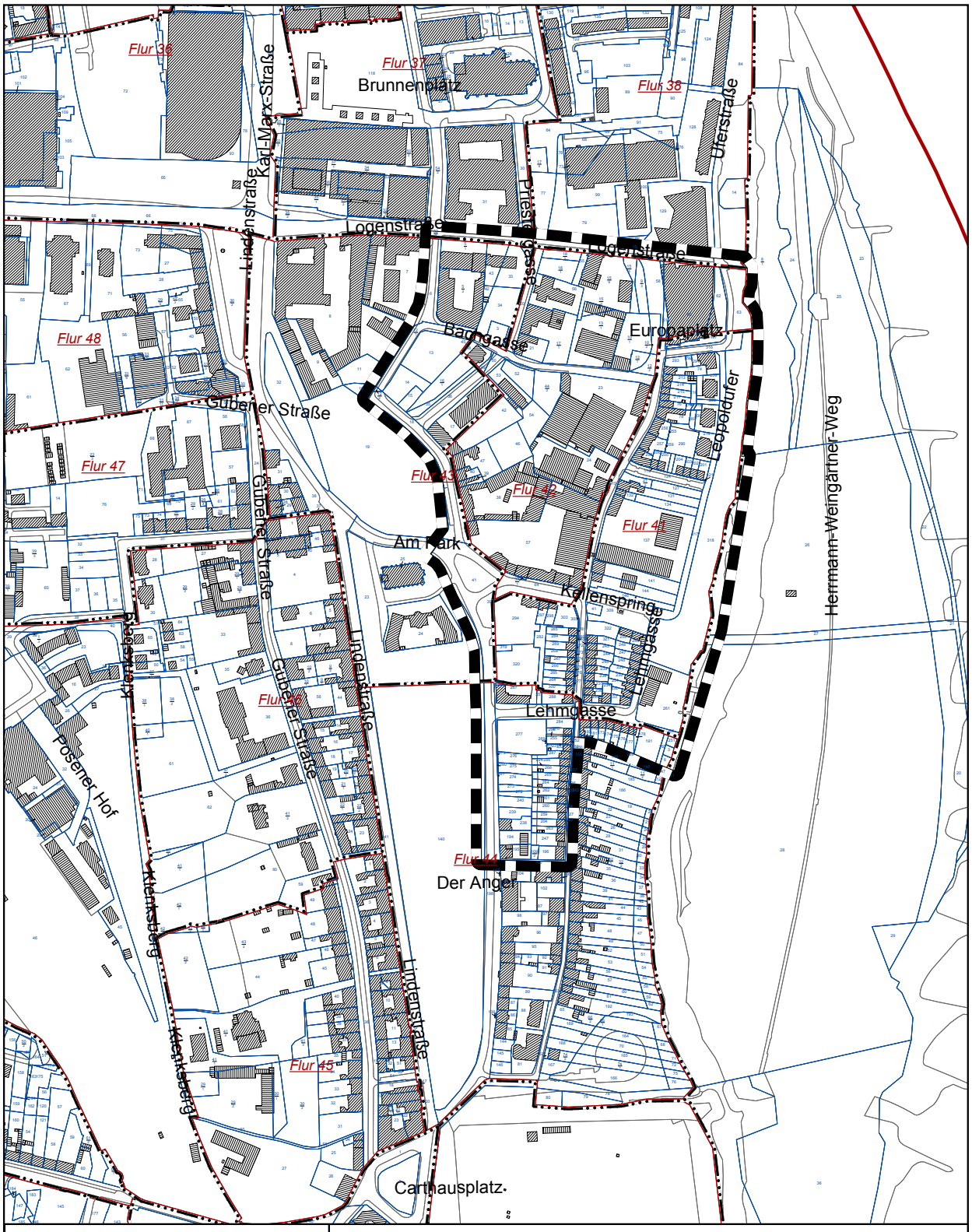

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan
BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum“
Frankfurt (Oder) 2. Änderung

N

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: 22.11.2013**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch*, Öffentliche Auslegung des Entwurfs wahlweise gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg" (Stand 08.05.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im OT Markendorf südlich der Einmündung Am Klinikum in die Müllroser Chaussee (B 87). Der Standort wird im Nordwesten vom Wolfsweg mit Einfamilienhausbebauung, im Nordosten von der Wohnbebauung am neuen Goldammerweg, im Südosten und Süden durch die Gewerbebauten am Fuchsweg und die Kleingartenanlage sowie im Südwesten durch die Wohnbebauung am Fuchsweg, Kreuzungsbereich Wolfsweg umgrenzt.

Der Vorhabenbereich umfasst die Wohn- und Gewerbegrundstücke und die Fläche B für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (alle im Eigentum des Vorhabenträgers). Zum erweiterten Bebauungsplanbereich kommen das Restgrundstück zum Fuchsweg, die Dienstbarkeit A auf dem Fuchsweg und der Wolfsweg hinzu (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Auf eine frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch* wird vorliegend verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg" liegt mit Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers und Begründung sowie einer Ausfertigung des für diesen Bereich derzeit maßgeblichen Bebauungsplanes BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund" vom 18.12.2012 zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de
(Stadt>Rathaus & Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt> Öffentlichkeitsbeteiligung)
als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 137)

Frankfurt (Oder), den 13.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 136)*

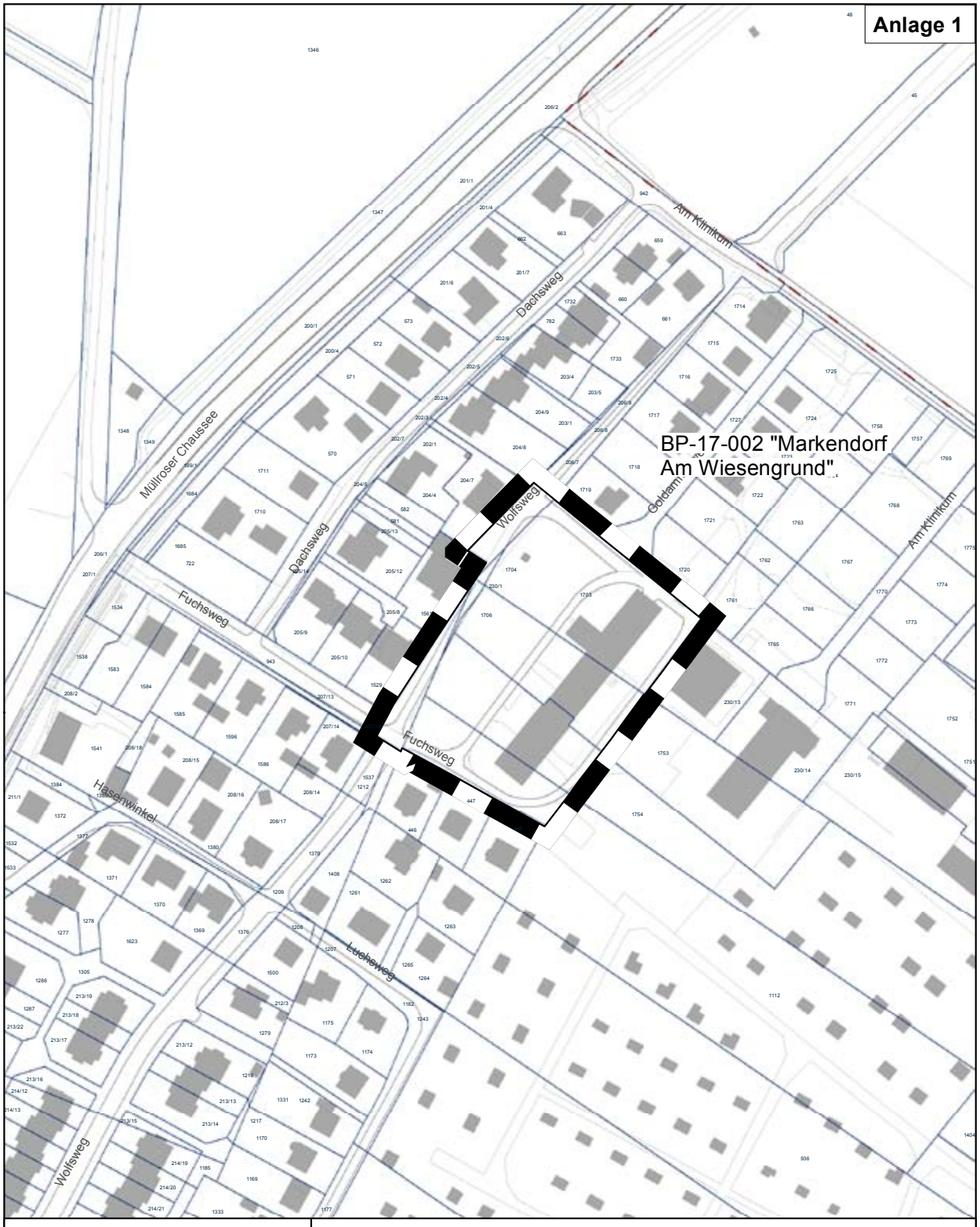

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplans BP-13-006 „Oderlandkaserne“ (Stand 23.05.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteili-gen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit der BIMA die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 13,76 ha liegt in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 97. Er umfasst die Flurstücke 10/1, 10/3 (teilw.), 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 103 (teilw.), 119, 160, 161, 178, 179, 180 und 181. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch das „Gewerbegebiet Seefichten“, im Osten durch die Schillerstraße, im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße und im Westen durch das Wohngebiet an der Riebestraße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte entsprechend den vorhandenen Flurstücksgrenzen (Stand 2013).

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-13-006 „Oderlandkaserne“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Entwurfsfassung Mai 2015, S. 48):

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Urheber
Artenschutz	**Artenschutzrechtliche Beurteilung für die Fläche des Bebauungsplanverfahrens BP-13-006 „Oderlandkaserne“ der Stadt Frankfurt (Oder)**	**Fachbeitrag Beusch, Dezember 2011**
Altlasten	**Konzept zur Maßnahme Detailuntersuchung auf der Fläche der ehemaligen Oderlandkaserne in Frankfurt (Oder), Fürstenwalder Poststraße**	**ACOS Altlasten-controlling- und Servicegesellschaft mbH, Juli 2010**
Altlasten	**Präzisiertes Untersuchungskonzept für die Durchführung einer Detailuntersuchung auf der Fläche der ehemaligen Oderlandkaserne in Frankfurt (Oder)**	**UAB, März 2012**
Altlasten	**Gutachten zur Detailuntersuchung - ehemalige Oderlandkaserne in Frankfurt (Oder)**	**UAB, September 2012**
Altlasten	**Anlage Lageplan Oderlandkaserne**	
Niederschlagsentwässerung	**Geotechnischer Bericht**	**Börner Baugrundbüro, August 2012**
Artenschutz	**Vorschlag externe Fläche für CEF-Maßnahmen**	**Schreiben BIMA, Juni 2014**
Artenschutz	**Festlegung der Flächen für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Lageplan)**	**Bundesforst, Protokoll vom August 2014**
Natur- und Artenschutz	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**Schreiben UNB vom 09.11.2010 / 17.02.2011**
Altlasten und Bodenschutz	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**Schreiben Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 08.11.2010**
Niederschlagsentwässerung	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**E-Mail Untere Wasserbehörde vom 09.11.2010**
Niederschlagsentwässerung	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**E-Mail Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen vom 17.11.2010**
Bodendenkmale	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**BLDAM, Schreiben vom 25.10.2010**
Immissionsschutz, Wasserwirtschaft	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**LUGV, Schreiben vom 23.11.2010**
Naturschutz	**Stellungnahme zum Vorentwurf**	**NABU, Schreiben vom 12.11.2010**
Denkmalschutz Baudenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Naturdenkmale	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan 2009	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006	MUGV Brandenburg
Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- Naturräumliche relevante Angaben zum Standort

- Fachgesetze und Fachpläne
- Umweltschutzziele der Fachgesetze und –verordnungen
- Umweltschutzziele der Fachpläne

- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
- SchutzgutMensch
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/ Luft
- Schutzgut Landschaft / Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

- Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Erholung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Feststellung des Kompensationsbedarfs

- Planungsalternativen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

- Zusätzliche Angaben
- Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)

- Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de
(Stadt>Rathaus & Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt> Öffentlichkeitsbeteiligung)
als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 140)

Frankfurt (Oder), den 13.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 139)*

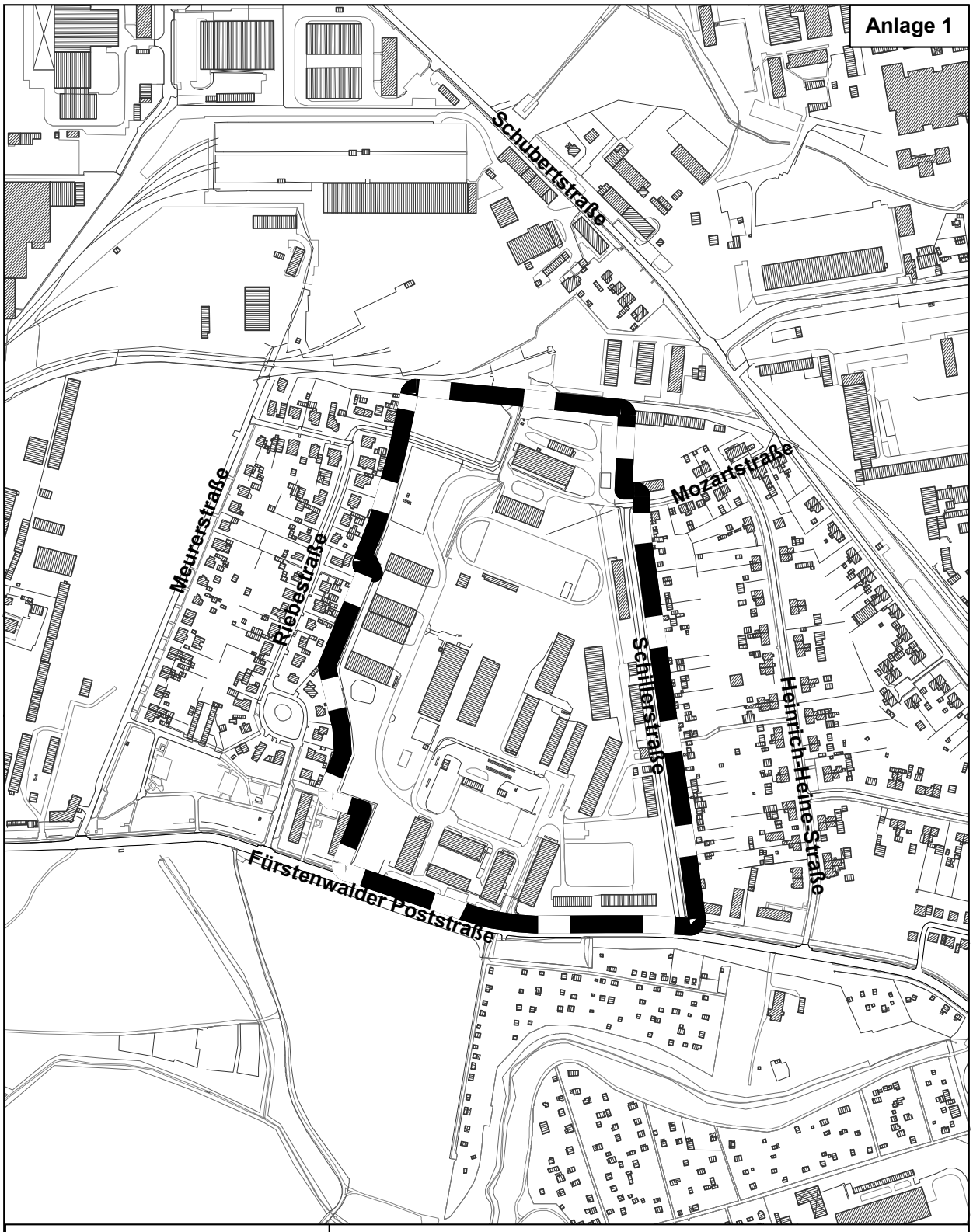

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan
BP-13-006 "Oderlandkaserne"

N

Originalmaßstab 1 : 5.000 **Stand: Juli 2010**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ (Stand 16.01.2015) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde der abschließende Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“ gefasst. Die Begründungen wurden gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Behörden, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplanänderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.10.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar bis August 2015

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 09.02.2015

Beschluss über das Entwicklungskonzept Marina Winterhafen – Vorzugsvariante

1. Die Vorzugsvariante des Entwicklungskonzeptes Marina Winterhafen ist als Grundlage der städtebaulichen Planung im südlichen Bereich des Winterhafens Frankfurt (Oder) in Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zu berücksichtigen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in den Initial- und Entwicklungsphasen der Vorzugsvariante dargestellten Maßnahmen schrittweise zu befördern und geeignete Interessenten bzw. Investoren zu finden.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 02.03.2015

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme: „Thermische Sanierung der Lenné-Schule; Richtstraße 13 in 15234 Frankfurt (Oder), Los 10- Fassadenarbeiten“ – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 23.03.2015

Verbindliche Antragstellung beim Land Brandenburg auf die Gewährung einer Zuwendung mit der Verpflichtung zur Abnahme eines Mannschaftstransportwagens Behandlungsplatz 25

Verbindliche Antragstellung beim Land Brandenburg auf die Gewährung einer Zuwendung mit der Verpflichtung zur Abnahme eines Notfallkrankenwagens Typ B (KTW B)

Verbindliche Antragstellung beim Land Brandenburg auf die Gewährung einer Zuwendung mit der Verpflichtung zur Abnahme eines Mehrzweckbootes

Verbindliche Antragstellung beim Land Brandenburg auf die Gewährung einer Zuwendung mit der Verpflichtung zur Abnahme eines Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

Gewährung von Zuwendungen an Dritte für Aktivitäten in der internationalen Städtepartnerschafts-, Jugend- und Begegnungsarbeit (Bereich Internationale Beziehungen), Durchführung des internationalen Musikfestes der Partnerstädte vom 24.04. - 26.04.2015 in Frankfurt (Oder)

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat einen Zuwendungsbescheid aus dem Programm „Europe for Citizens Programme – Action 1 Measure 1.2 Decision No 2013-1133/001-001“ für den Projektzeitraum vom 01.06.2013 – 31.05.2015 in Höhe von 150.000,00 € erhalten.
   Im Rahmen dieses Programms ist die Durchführung eines internationalen Musikfestes der Partnerstädte, organisiert von der Fanfarengarde Frankfurt a. d. Oder e. V., vom 24.04. – 26.04.2015 in Frankfurt (Oder) geplant.
   Für diese Veranstaltung sind Fördermittel in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen.
2. Die Mittel in der genannten Höhe sind innerhalb des bewilligten und geförderten EU-Projektes dem Projektpartner in voller Höhe zur Verfügung zu stellen und bis zum 08.04.2015 auszuzahlen.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 24.04.2015

Beschlussaufhebung- Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Goepelstraße 49, Flur 8, Flurstück 11 in Frankfurt (Oder)

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einschließlich Gebäude

des Grundstückes Goepelstraße 49, Flur 8, Flurstück 11 in Frankfurt (Oder)

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 24.04.2015

Genehmigung einer Dienstreise nach § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Wolfgang Neumann und Ulrich Junghanns zur 38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 09. bis 11. Juni in Dresden

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss genehmigt gemäß § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Dienstreise zur 38. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 09. bis 11. 06. 2015 in Dresden für Wolfgang Neumann und Ulrich Junghanns.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 18.05.2015

Verhandlungsverfahren nach VOF „Relaunch Homepage der Stadt Frankfurt (Oder)", Vergabenummer PV-OB-008-15/VOF – Vergabe

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude einer Teilfläche des Grundstückes Bachgasse/Gartenstraße, Flur 42, Flurstücke 44/2 und 54

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Rosa-Luxemburg-Straße 33, Flur 24, Flurstücke 13, 126 und 127

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 15.06.2015

Entscheidung über eine Zuwendung an Dritte gemäß Hauptsatzung § 13 Abs. d aus dem Produkt 284010 – Förderung von Einzelmaßnahmen; Kultur und Wissenschaft

Zustimmung zur Ausreichung einer Zuwendung in Höhe von 15.000 € für das Kooperationsprojekt der Europa-Universität Viadrina und der Stadt Frankfurt (Oder) „typisch oder anders".

Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Frankfurt (Oder) und anderer kreisfreier Städte gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Juli 2014

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt die Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die mit Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Juli 2014 geänderten Regelungen zur Kostenerstattung für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips und beauftragt die Kanzlei LOH Rechtsanwälte, Berlin, mit der Vertretung der Stadt in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren.

Die Oder für Touristen 2014 - Ersatzmaßnahmen 2015

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Fördervertrages „Die Oder für Touristen 2014 – 2. Baustufe Frankfurt (Oder)", Projekt Nr. WTBR.01.01.00-52-060/10 (Marina 2) die Anschaffung von Fahrradabstell- und Gepäckaufbewahrungsanlagen als Ersatzmaßnahme beim Fördermittelgeber zu beantragen und nach Bewilligung bis zum 30.09.2015 umzusetzen.

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden des Grundstückes Walter-Korsing-Straße in Frankfurt (Oder), Flur 44, Flurstück 240

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einer Teilfläche in Größe von ca. 540 m² des Grundstückes Carl-Ph.-Emanuel-Bach-Straße in Frankfurt (Oder), Flur 150, Flurstück 77

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme „Buschmühlenweg in Frankfurt (Oder); Los 1 - Straßenbau" – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 03.08.2015

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme: „Slubicer Strasse in 15230 Frankfurt (Oder), Los 1- Straßenbau" – Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung eines mobilen Spundwandträgersystems nach DIN 30 772-1 im Rahmen „zur Förderung der Territorialen Zusammenarbeit - Operationelles Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit - Polen (Wojewodschaft Lubuskie) - Brandenburg 2007 bis 2013" – Vergabe

Frankfurt (Oder), 10.09.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 12. Sitzung am 06.08.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Transparente Haushaltsunterlagen

Die der Stadtverordnetenversammlung vorzulegenden Haushaltsunterlagen ab der Haushaltsplanung 2016 sollen neben den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) folgende Punkte erfüllen:

1. Die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres, die den Planungsansätzen voranzustellen sind (§ 13 KomHKV), müssen auf einer vollständig abgeschlossen Buchung in allen Bereichen basieren und ein realistisches Bild des Vorjahres (2014) liefern.
2. Das Personal (VZE) und die Personalaufwendungen sind konkret den Produkten zuzuweisen, in denen diese eingesetzt werden; dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalreserve, die den Produkten zugeordnet werden müssen, für die sie tatsächlich arbeiten. Eine Abweichung zwischen der Summe der VZE in den Produkten und dem Stellenplan darf es nicht geben.
3. Der Stellenplan soll neben der bisherigen Darstellung in einer Tabellenübersicht die Stellen (VZE) pro Produkt für die Jahre 2014 bis 2019 ausweisen.
4. Zu allen Teilhaushalten und Produkten ist in den Erläuterungen eine Tabelle einzufügen, mit der die „Zuwendungen und allgemeine Umlagen" (Zeile 2 des Ergebnishaushaltes) jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden: Schlüsselzuweisungen des Landes, Bedarfszuweisungen des Landes und von Gemeindeverbänden, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand, allgemeine Umlagen, Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen.
5. In den Erläuterungen zu allen Teilhaushalten und Produkten ist die Zusammensetzung der „Kostenerstattungen und Kostenumlagen" (Zeile 6 des Ergebnishaushaltes) zu erläutern.
6. Zu allen Teilhaushalten und Produkten ist in den Erläuterungen eine Tabelle einzufügen, mit der die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" (Zeile 13 des Ergebnishaushaltes) jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Unterhaltung des sonstigen Vermögens, Mieten und Pachten, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Haltung von Fahrzeugen, besondere Aufwendungen für Beschäftigte, besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.
7. Zu allen Teilhaushalten und Produkten ist in den Erläuterungen eine Tabelle einzufügen, mit der die „Transferaufwendungen" (Zeile 15 des Ergebnishaushaltes) jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden: Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen, Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen.
8. Zu allen Teilhaushalten und Produkten ist in den Erläuterungen eine Tabelle einzufügen, mit der die „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen" (Zeile 16 des Ergebnishaushaltes) jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden: sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Steuern – Versicherungen – Schadensfälle, Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, besondere Aufwendungen, weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
9. In den Erläuterungen zum Teilhaushalt des Produktes 262000 „Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt" sowie zu den Produkten der Produktbereiche 51 „Räumliche Planung und Entwicklung" und 52 „Bauen und Wohnen" sind jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 die Honorare als Summe gesondert auszuweisen.
10. Für das Produkt 282000 „Kulturbetriebe und -gesellschaften" ist getrennt auszuweisen, was auf den Eigenbetrieb Kultureigenbetriebe sowie die Messe und Veranstaltungs GmbH entfällt; die Punkte 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
11. Für die Produkte des Produktbereichs 53 „Ver- und Entsorgung" sind im Ergebnishaushalt zusätzlich die Zeilen 4 „öffentlichrechtliche Leistungsentgelte" und 7 „sonstige ordentliche Erträge" aufzuschlüsseln und zu erläutern.
12. In den Erläuterungen zum Produkt 611000 „Steuern und allgemeine Zuweisungen" ist eine Tabelle einzufügen, mit der die Zusammensetzung der „Steuern und ähnliche Abgaben" (Zeile 1 des Ergebnishaushaltes) jeweils für die Jahre 2014 bis 2019 wie folgt aufgeschlüsselt wird: Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gemeindeanteil an der Mehrwertsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer, Zweitwohnungssteuer, sonstige örtliche Steuern, Fremdenverkehrsabgaben, Abgaben von Spielbanken, sonstige steuerliche Erträge, Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich, Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderbedarfsergänzungszuweisungen nach § 15 FAG; alternativ kann die diesbezügliche Tabelle im Vorbericht (vgl. Seite 35 der Haushaltsplanung 2015) entsprechend vervollständigt werden.
13. Bei der Ermittlung des Deckungsgrades im Vorbericht (vgl. Seite 63 der Haushaltsplanung 2015) sind den Produktbereichen „Schulträgeraufgaben", „Soziale Hilfen" sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" die ihnen inhaltlich zugehörigen, aber im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft" verbuchten Erträge und Einzahlungen (z.B. Familienleistungsausgleich, Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Jugendhilfelastenausgleich, Zuweisungen aus dem Schullastenausgleich u. ä.) zuzuordnen.
14. Bei der Gesamtübersicht der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. Seiten 61-62 des HSK 2015) sind für die Ertragssteigerungen und die Aufwandsreduzierungen sowie für das Gesamtkonsolidierungspotenzial die jeweils auf den Bereich des Oberbürgermeisters und auf die einzelnen Dezernate (I bis III) entfallenden Anteile auszuweisen.
15. Bei der dem Haushaltsicherungskonzept beizufügenden Übersicht der freiwilligen Aufgaben und Leistungen (vgl. Seiten 65-69 des HSK 2015) sind in den Listen a und b jeweils die auf den Bereich des Oberbürgermeisters und auf die einzelnen Dezernate (I bis III) entfallenden Anteile auszuweisen.
16. Den Haushaltsunterlagen sind eine Liste der „Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – mittelfristige Finanzplanung 2016-2019" sowie eine Liste der Übertragung nicht verwendeter Ermächtigungen aus den Investitionshaushalten 2012-2015 beizufügen. Bei der zweiten Liste sind die Übertragungen bis 2014 vollständig und für 2015 ein Zwischenstand anzugeben. In beiden Listen sind für alle Maßnahmen auch die jeweiligen Produkte zu benennen.
17. Die in den Punkten 4,5,6,7,8 und 11 geforderte Aufschlüsselung der Zeilen soll nur ab einer Wertgrenze von 50.000 € pro Produkt erfolgen.

Vorlage der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über diesen Beschluss den Stadtverordneten einen Zeitplan vorzulegen, in dem er darlegt, wann er die Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorlegen wird. Über Änderungen ist einmal jährlich/regelmäßig zur Eröffnung der Haushaltsberatung im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss zu informieren.

Reparaturentwässerungsanlage KV-Terminal

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 70 BbgKVerf in Höhe von 490.000 € im Produkt 548000 „BgA KV-Terminal" im Haushaltsjahr 2012 für die Bildung einer Rückstellung auf der Grundlage der rechtlichen Verpflichtungen zur Sanierung der südlichen Regenrinne. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes 2012.
Die technische Lösung der Sanierung der Regenrinne südlicher Teil, wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt beraten.

Stellungnahme zum „Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 – Vorschlag des Ministers des Innern und für Kommunales" mit Stand 16.06.2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erklärung zum „Leitbildentwurf für die Verwaltungsstrukturreform 2019 – Vorschlag des Ministers des Innern und für Kommunales" mit Stand 16.6.2015, wie Sie dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, diese dem Minister noch vor seinen Informationsveranstaltungen zum Leitbildentwurf zu übergeben.
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die 12 Forderungen des Oberbürgermeisters zum Leitbildentwurf als Diskussionsgrundlage zur Kenntnis.

Frankfurt(Oder), 21.09.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 13. Sitzung am 24.09.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Notsicherung Kießlinghaus

1. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Materialspenden eine seriöse Kostenschätzung vorzunehmen, um die einmalig erforderlichen Maßnahmen zur Notsicherung und die laufenden Kosten vorzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Verein „Kießlinghaus" in Verbindung zu setzen, um Wege aufzuzeigen, Mittel durch Werbung einzuwerben.

Nutzung von mobilen Geräten der Stadtverordneten für den Internetzugang

1. Jeder Stadtverordnete hat die Möglichkeit, ein privates Gerät oder ein geliehenes Dell Inspirion 1110 Netbook einschließlich eines privaten Vertrages (mit Laufzeitbindung oder prepaid) zu nutzen, um per Internet auf das Ratsinformationssystem zugreifen zu können.
2. Der/die Stadtverordnete erhält mit Nachweis der Internetzugangsmöglichkeit eine Aufwandsunterstützung in Höhe von 10,00 € pro Monat.

Flüchtlinge willkommen heißen – Integration sicherstellen – Kommunen nicht alleine lassen

1. Die Stadtverordnetenversammlung dankt allen EinwohnerInnen von Frankfurt (Oder), die sich engagieren, um Flüchtlinge in Frankfurt (Oder) willkommen zu heißen und in das städtische Leben zu integrieren. In der aktuellen Situation ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Verwaltung unerlässlich, um die Herausforderungen zu meistern. Um diese Zusammenarbeit zu fördern erneuert die Stadtverordnetenversammlung ihre Forderung an den Oberbürgermeister, ein sich an den neuen Rahmenbedingungen orientierendes Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, wie in Frankfurt (Oder) zukünftig eine Willkommenskultur gelebt werden kann, die es den FrankfurterInnen und den Geflüchteten ermöglicht, sich wohl und sicher zu fühlen. Dazu gehören geeignete Kommunikationsstrategien zwischen EinwohnerInnen, Geflüchteten und der Stadt, Maßnahmen für die Beratung und Beschäftigung der Geflüchteten und wirksame Maßnahmen zur Integration von AsylbewerberInnen im laufenden Verfahren. Ergänzt werden muss dies durch geeignete Maßnahmen zur Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, die hierfür und für die Umsetzung der Konzepte erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt alle Maßnahmen, Flüchtlinge, die in der Stadt Frankfurt (Oder) Aufnahme finden, in Wohnungen unterzubringen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, vor dem Hintergrund der geänderten Ausgangssituation, das INSEK zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.12.2015 mitzuteilen, ob die Annahmen zu Wohnen und Stadtumbau noch belastbar sind. Insb. die geplanten und vom Land bestätigten Abrissobjekte für das Jahr 2016 sind in der aktuellen Situation besonders zu betrachten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten direkt und über die kommunalen Spitzenverbände dafür einzusetzen, dass in der aktuellen Situation das Programm Stadtumbau Ost von Land und Bund so flexibel genutzt werden kann, dass Änderungen auch kurzfristig möglich sind, ohne zu finanziellem Schaden für die Stadt und die beteiligten Wohnungsunternehmen zu

führen. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass die Landesregierung angekündigt hat, Mittel aus dem Programm Stadtumbau Ost für Sanierung statt Abriss zur Verfügung zu stellen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, diese Möglichkeit zu prüfen und die Stadtverordnetenversammlung zeitnah über diese Prüfung und ggf. entsprechende daraus zu ziehende Schlussfolgerungen zu informieren.

5. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, sich beim Land dafür einzusetzen, dass das Land für Standorte der Erstaufnahme von Flüchtlingen im Stadtgebiet auf integrierte und gut erschlossene Objekte zurückgreift und nicht auf – auch infrastrukturell – schlecht erschlossene solitäre Standorte, die auch mit hohen (Folge-)Kosten verbunden sind.
6. Die Stadtverordnetenversammlung fordert von Land und Bund, dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt durch die Aufnahme und Integration von Geflüchteten auch mittel- und langfristig nicht bei den Kommunen hängen bleiben, sondern im föderalen System fair geteilt werden.

Änderung der Bildungsgänge an der Grundschule Lenné-Schule

1. Die Grundschule mit angegliederten Förderschulklassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache Schulnummer 111442 am Schulstandort Richtstraße 13 in 15234 Frankfurt (Oder) wird geändert in eine Grundschule.
2. Die Grundschule trägt den Namen „Lenné-Schule".

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2016

Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne"

Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung"

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-001 „Bauvorhaben Markendorf Fuchsweg"

Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Zentrum" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch

Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Nord" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch

Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-15-001 „Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gem. § 12 Abs.1 Baugesetzbuch sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes

gerichtlicher Vergleich zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Land Brandenburg hinsichtlich der vom Land Brandenburg zu erstattenden Aufwendungen für Grundsicherungsleistungen für Hilfeempfänger in vollstationären und teilstationären Unterbringungsformen für die Erstattungszeiträume 2005 und 2006

Der vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2015 im Klageverfahren der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Land Brandenburg zum Aktenzeichen S 7 SO 42/07 geschlossene gerichtliche Vergleich wird nicht widerrufen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder):

Die LINKE.	Joachim Wawrzyniak
CDU	Heinz Adler
SPD	Arne Seemann

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Für die Bestimmung der Mitglieder des Integrationsbeirates aus der Gruppe der Einwohner in der Wahlperiode 2014 bis 2019 beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Anwendung des Verfahrens nach § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter aus der Gruppe der Einwohner im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder):

   Mitglieder:
   Herr Thomas Klähn
   Frau Elena Gorodnichaya
   Herr Freddy Michel Ovongo
   Herr Michael Kurzwelly
   Herr Josef Lenden
   Herr Maciej Rokita
   Herr Raef El-Ghamri

   Stellvertreter (in der nachstehenden Reihenfolge):
   Frau Hanna Strache-Zakharyia
   Frau Kim Nguyen
   Herr Moohibullah Mukhles
   Frau Galyna Slitinska
   Frau Carolin Zier
   Herr Jan Augustyniak
   Herr Reinhard Schmolling

Ausschreibung der Stelle Dezernent/Dezernentin für das Dezernat Wirtschaft und zentrale Dienstleitungen

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zur Leitung eines neu zu bildenden Dezernates für Wirtschaft und zentrale Dienstleistungen die Ausschreibung der Stelle eines Dezernenten/einer Dezernentin vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das hierfür erforderliche Beteiligungsverfahren des Personalrates durchzuführen und das Ergebnis der STV anlässlich der Beschlussfassung über diese Stellenausschreibung mitzuteilen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die für diese Stellenausschreibung und Stellenbesetzung erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsicht einzuholen und der Stadtverordnetenversammlung anlässlich der Beschlussfassung über diese Stellenausschreibung bekannt zu geben.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig und aktiv mit einzubeziehen, um dem im städtischen Gleichstellungsplan konstatierten Missstand entgegenzuwirken, dass Frauen in der oberen Verwaltungsebene unterrepräsentiert sind (S. 11). Dementsprechend sind die Maßnahmen 3. und 4. (Einladung qualifizierter Bewerberinnen und gezielte Ansprache qualifizierter Frauen) besonders zu berücksichtigen.

Jahresabschlussprüfung 2015 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Abschluss eines außertariflichen Vertrages

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgendes zur Kenntnis genommen:

Schlussbericht zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Stand: 31.07.2015

Bericht der Stadt Frankfurt (Oder) - unterjährige Berichtspflicht per 30.06.2015

Besetzung der Stelle Arzt/ Ärztin im Schularzt-, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Frankfurt (Oder), 30.09.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Frau Charlotte Burtin – Wahlkreis 1, Fraktion DIE LINKE – geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson Frau Jana Peterschick über.

Frankfurt (Oder), 01.10.2015

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Booßen der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Herrn Jens Toppler – Wählergruppe Booßen – geht der Sitz aufgrund von § 84 Abs.1 i.V.m. 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson Herrn Uwe Schrape über.

Frankfurt (Oder), 01.10.2015

Beckmann
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinnen des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch Öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname und Wohnanschrift sowie Unterschrift

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Bürgerbüro
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

zu senden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 21.08.2015

i.A.

gez. K. Möller
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Bürgerservice

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heim-erziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug ins Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden.

Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Das Bundesmeldegesetz bietet auch die Möglichkeit, den Ein- oder Auszug der Meldebehörde gegenüber elektronisch zu bestätigen sowie für die Meldepflichtigen die Anmeldung elektronisch vorzunehmen. Dies kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Frankfurt (Oder), 30.09.2015

i.A.

gez. K. Möller
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Bürgerservice

Redaktionelle Korrektur

der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung

Die im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 26, Nr. 7, 22. Juli 2015 auf den Seiten 114-115 veröffentlichte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung ist im Wortlaut des Datums der Unterzeichnung durch den Landrat und den Beigeordneten des Landkreises Oder-Spree fehlerhaft.

Das Datum der Unterzeichnung des Landrates Oder-Spree Manfred Zalenga lautet richtig: 08.07.2015. Das Datum der Unterzeichnung des Beigeordneten des Landkreises Oder-Spree lautet richtig: 08.07.2015.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadt Frankfurt (Oder), 21.09.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin

Sehr geehrter Herr Soufi,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74)wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.13623.4, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Klara David, zuletzt wohnhaft: unbekannt in Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Klara David, letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.15182.2, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Hermann Georg Wohlleben, zuletzt wohnhaft: Domhof 18 in 49716 Meppen**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Hermann Georg Wohlleben, letzte bekannte Anschrift: Domhof 18 in 49716 Meppen

Sehr geehrter Herr Wohlleben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.50877.3, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014, 12.02.2015 und 17.06.2015 an unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, zuletzt wohnhaft: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Bernd Geesdorf, letzte bekannte Anschrift: bei Wiemer, Klausenburger Pfad 5 in 12279 Berlin

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52117.0, vom 12.02.2014, 12.02.2015 und 17.06.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, zuletzt wohnhaft: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Friedrich Wilhelm Poll, letzte bekannte Anschrift: Beeskower Str. 8 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52795.9, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, zuletzt wohnhaft: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Ludwig Jaeger, letzte bekannte Anschrift: Lennéstr. 22 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.52796.2, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2015 und 20.04.2015 an unbekannte Erben nach Brigitte Erna Emilie Beuschel, zuletzt wohnhaft: Oskar-Wegener-Str. 27 in 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Brigitte Erna Emilie Beuschel, letzte bekannte Anschrift: Oskar-Wegener-Str. 27 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.55487.4, vom 12.02.2015 und 20.04.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Lucie Thomas, zuletzt wohnhaft: Ostpreußenstr. 10 in 67583 Guntersblum**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Lucie Thomas, letzte bekannte Anschrift: Ostpreußenstr. 10 in 67583 Guntersblum

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01.01115.5, vom 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an
Heinz Bachmann, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 8 in 15898 Wellmitz**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Heinz Bachmann, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 8 in 15898 Wellmitz

Sehr geehrter Herr Bachmann,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01392274, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an unbekannte Erben nach Wolfgang Lehmann,
zuletzt wohnhaft: Palsweiser Str. 1 in 82140 Olching**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Wolfgang Lehmann, zuletzt wohnhaft: Palsweiser Str. 1 in 82140 Olching

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01400405, vom 12.03.2014 und 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an Stephan Bünger, zuletzt wohnhaft:
Lindenstr. 26 in 15295 Brieskow-Finkenheerd**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Stephan Bünger, zuletzt wohnhaft: Lindenstr. 26 in 15295 Brieskow-Finkenheerd

Sehr geehrter Herr Bünger,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01359753, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an unbekannte Erben nach Gerhart Rintz, zuletzt wohnhaft:
Sophienstr. 31 in 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Gerhart Rintz, zuletzt wohnhaft: Sophienstr. 31 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01423871, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Gewerbesteuerbescheides vom 11.09.2014 an Christoph Garff, zuletzt wohnhaft: Haldenstr. 4, 6006 Lützeln, Schweiz**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Christoph Garff, letzte bekannte Anschrift: Haldenstr. 4, 6006 Lützeln Schweiz

Sehr geehrter Herr Garff,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides, unter dem Az: 02514019, vom 11.09.2014, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015 an Ralph Heckert, zuletzt wohnhaft: Apartado 154 in 03721 Jalon/Alicante, Spanien**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Ralph Heckert, zuletzt wohnhaft: Apartado 154 in 03721 Jalon/Alicante, Spanien

Sehr geehrter Herr Heckert,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01408443, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 13.03.2015 an Stephan Hauke, zuletzt wohnhaft: Leipziger Str. 15 in 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Stephan Hauke, zuletzt wohnhaft: Leipziger Str. 15 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Hauke,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01333955, vom 13.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Gewerbesteuerbescheides vom 09.01.2015 an Stefan Schaub, letzte bekannte Anschrift: Deckertstr. 27 in 33617 Bielefeld**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Stefan Schaub, letzte bekannte Anschrift: Deckertstr. 27 in 33617 Bielefeld

Sehr geehrter Herr Schaub,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Gewerbesteuerbescheide, unter dem Az: 02514513, vom 09.01.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um einen rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an Andreas Schmidt, zuletzt wohnhaft:
Rosa-Luxemburg-Str. 32 in 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Andreas Schmidt, zuletzt wohnhaft: Rosa-Luxemburg-Str. 32 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01412626, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an Dietmar Vulprecht, zuletzt wohnhaft:
Tunnelstr. 29 in 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Dietmar Vulprecht, zuletzt wohnhaft: Tunnelstr. 29 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Vulprecht,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01423095, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung
des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.03.2015
an unbekannte Erben nach Hans-Joachim Horn,
zuletzt wohnhaft: Eisenzahnstr. 65 in 10709 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Hans-Joachim Horn, zuletzt wohnhaft: Eisenzahnstr. 65 in 10709 Berlin

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01390658, vom 12.03.2015, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 05.10.2015

Die 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09.11.2015, 14:00 - 17:00 Uhr in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, Kulturhaus „Erich Weinert", Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 2. Sitzung Regionalversammlung vom 22.06.2015
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2016
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung

7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2015

7.3 Haushaltssatzung und -plan 2016
BE: Frau Lenz, Sachbearbeiterin Regionale Planungsstelle

8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. „Analyse Verkehrsnetz Oder-Neiße" (AVerON)
BE: Herr Schiwietz, Euroregion „Pro Europa Viadrina"
10. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

10.1 Vorläufige Bewertung der Einwendungen Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2012 und 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter RPS und Herr Felden, Regionalplaner RPS

10.2 Umweltbericht zum 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" Oderland-Spree
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

10.3 Billigung des 2. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" Oderland-Spree mit Umweltbericht und Beauftragung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 3 RegBkPlG

11. Monitoringbericht 2014 und Datenfortschreibung Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
BE: Frau Wolff, Reg. Energiemanagerin und Frau Dr. Zink-Ehlert, seecon Ing. GmbH
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 02.11.2015 – 09.11.2015 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus der Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo., Mi., Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 10:00 - 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt

Vorsitzender

Bekanntmachung

gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2015 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 22. Juli 2015 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2014 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 01.10.2015

Funddatum	Fundtiere
23.07.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß/grau/braun, ca. 1 Jahr
31.08.2015	Europ. Hauskatze, männlich, grau/weiß, ca. 5 Jahre
04.09.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, grau/braun, ca. 3 Jahre
07.09.2015	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz/weiß, 3 Monate
16.09.2015	Bullterrier, weiblich, braun gestromt, ca. 9 Jahre ☒
20.09.2015	Schäferhund-Mix, männlich, schwarz/braun, 6 Monate
24.09.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, ca. 2 Jahre
24.09.2015	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz/weiß, ca. 2 Jahre
24.09.2015	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz/weiß, 3 Monate
26.09.2015	Mischlingshund, weiblich, braun/weiß, ca. 3 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

Hunde, die mit ☒ gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS